



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Kaiser-Friedrich-Str 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

05. September 2011

Kreisverwaltungen/Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 401:725		Muth, Horst	06131 16-3373
AsyIVfGDVO		Horst.Muth@isim.rlp.de	06131 16-
Bitte immer angeben!			

Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfGDVO)

Hier: Räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylbegehrenden;
Erweiterung auf das Gebiet des Landes

1 Aktuelle Rechtslage

Nach § 56 des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG) ist der Aufenthalt von Asylbegehrenden grundsätzlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem sie ihren Wohnsitz nehmen müssen. Rheinland-Pfalz hat in der Vergangenheit von einer bestehenden gesetzlichen Öffnungsklausel in § 58 Abs 6 AsyIVfG Gebrauch gemacht.

Durch die Landesverordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfGDVO) vom 14. Dezember 1999 (GVBl. 1999, 450) können Asylbegehrende in Rheinland-Pfalz, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sich jeweils ohne Erlaubnis in einem Bereich aufhalten, der den ehemaligen Regierungsbezirken entspricht (vgl. § 2 Abs 2 AsyIVfGDVO).

Mit dem Gesetz zu Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) wurde u.a. auch § 58 Abs 6 des Asylverfahrensgesetzes geändert. Danach sind die Landesregierungen nunmehr ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Ausländer im laufenden Asylverfahren, die nicht oder nicht mehr



verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sich ohne Erlaubnis vorübergehend in dem Gebiet des ganzen Landes aufhalten können, um den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

2 Beabsichtigte Rechtsänderung/Vorgriffsregelung

Der rheinland-pfälzische Landtag hat sich in seiner Sitzung am 18. August 2011 auf Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN mit der räumlichen Beschränkung von Asylbegehrenden befasst und die Landesregierung gebeten, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und von der Ermächtigungsgrundlage des § 58 Abs. 6 AsylVfG mit dem Ziel Gebrauch zu machen, die räumliche Beschränkung auf das Gebiet des gesamten Landes zu erweitern.

2.1 Die Landesregierung beabsichtigt, die vorgenannte Landesverordnung entsprechend zu ändern und die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Gestattungsinhabern auf das Gebiet des Landes auszuweiten und Asylbegehrenden somit mehr Bewegungsfreiheit einzuräumen.

2.1.1 Im Vorgriff auf die zu erwartende Neuregelung wird gebeten, das ausländerbehördliche Ermessen bei beantragten Verlassenserlaubnissen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, die sich auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz beziehen, generell positiv auszuüben. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht. Das allgemeine Interesse, sich anlassbezogen vorübergehend im Land aufhalten zu wollen, ist ausreichend.

Es bestehen keine Bedenken, bezogen auf das Gebiet des Landes auch Dauerverlassenserlaubnisse zu erteilen, um die mehrfache Erteilung von Einzelerlaubnissen zu vermeiden. Es bietet sich an, auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken und die Aufenthaltsgestattung mit folgender Nebenbestimmung zu versehen:

"Der Aufenthalt ist räumlich auf das Gebiet des
Landes Rheinland-Pfalz beschränkt"

2.1.2 Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG beantragte Verlassenserlaubnisse sind zu versagen, wenn evidenter Rechtsmissbrauch, die Begehung von Straftaten oder eine schleichende Wohnsitzverlegung konkret zu befürchten steht.

2.1.3 Bei allen sonstigen Anträgen auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis ist unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich ein wohlwollender Prüfungsmaßstab anzulegen.

2.2 Die der Zuweisungsentscheidung zugrundeliegende Wohnsitzbeschränkung bleibt unberührt.



3 Gebühren

Verlassenserlaubnisse sind gebührenfrei zu erteilen. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle - Urteil vom 26. Februar 2010, Az. 2 L 44/10 - sowie einer entsprechenden Rechtsauskunft des Bundesministeriums des Inneren ist die Amtshandlung gebührenfrei vorzunehmen.

Um Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

Horst Muth